

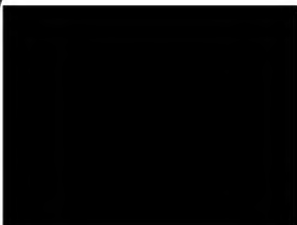
# KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

**BIM-K 0224/2010**



AUFGABENBEREICH

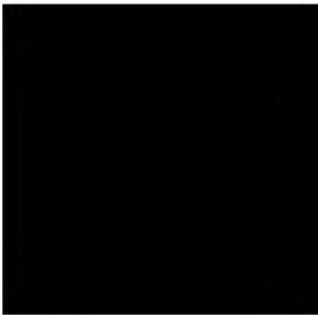
ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN  
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

BIM-K 0224/2010

DATUM 08.11.2011

**Vorhaben** Errichtung von 1 Windkraftanlage des Typs Vestas V90, NH 105 m, Rotord.  
90 m, 2 MW  
**Ort** Illerich  
**Gemarkung** Flur: 15 Flurst.: 28 und 36

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

## die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlagen des Typs Vestas V90, Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, 2 MW in der Gemarkung Illerich, Flur 15, Flurst.: 28 und 36**

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

POSTANSCHRIFT  
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM  
TELEFONZENTRALE  
02671/61-0  
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE  
02671/61-111  
INTERNET  
WWW.COICHEM-ZELL.DE

### BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606  
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2011\M11\0000EC82.DOC



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 18:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 18:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	Fr.	07:30 - 13:00



## II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 01 vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m darf im Nennleistungsbetrieb (2,0 MW, Mode 0) 103,53 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

Die v. g. Windkraftanlage WKA 01 darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose vom 23.06.2010 nur in der schallreduzierten Betriebsweise Mode 2 mit einem Schalleistungspegel von 100,20 dB(A) zuzüglich des zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung betrieben werden.

Die Umschaltung in schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

2. Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage (WKA 01) erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge den nachfolgenden Wert zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Waldhof	Illerich	nachts: 33,4 dB(A)
IP B	Suhrhof	Hambuch	nachts: 34,5 dB(A)
IP E	Im Nonnenkälchen	Illerich	nachts: 26,7 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Waldhof	Illerich	nachts: 45,8 dB(A)
IP B	Suhrhof	Hambuch	nachts: 45,6 dB(A)
IP E	Im Nonnenkälchen	Illerich	nachts: 40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Da die beantragte Windkraftanlage WKA 01 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben wird, muss sie mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

### Schattenwurf

7. Die beantragte Windkraftanlage WKA 01 vom Typ Vestas V 90 mit der Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m ist mittels Schattenwurfabschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Da an den Immissionsorten

IP A	Waldhof	Illerich
IP B	Suhrhof	Hambuch

die v. g. Grenzwerte durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft werden, darf durch die beantragte Windkraftanlage an den Immissionsorten kein zusätzlicher Beitrag zum Schattenwurf entstehen.

#### Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

8. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
9. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
10. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.